

Auftraggeber:

**Energiequelle GmbH**  
**Hauptstraße 44**  
**15806 Zossen / OT Kallinchen**



Projekt:

**Errichtung einer Windenergieanlage**  
**im WP Ludwigsfelde**

**SPA Vorprüfung (SPA „Nuthe-Nieplitz-Niederung“)**

erstellt:

Juni 2018

Verfasser:

büro.knoblich   
LANDSCHAFTSARCHITECTEN  
Büro Erkner  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

Bearbeiter:

M.Sc. Stefan Hebold

geprüft:



Dipl.-Ing. B. Knoblich  
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>Abb. 1</b>	<b>bestehenden Anlagen (dunkel blau), Anlagen im Genehmigungsverfahren (hellblau) sowie die geplante Anlage (roter Stern).....</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass .....	4
<b>2</b>	<b>rechtliche Grundlage .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Vorprüfung der FFH- sowie SPA-Verträglichkeit gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG7</b>	
3.1	Beschreibung des potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiets und seiner Erhaltungsziele .....	7
<b>Abb. 2</b>	<b>Abstände der geplanten WEA zum SPA „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (erstellt mit Synergis) .....</b>	<b>7</b>
<b>Abb. 3</b>	<b>Auszug aus dem Standarddatenbogen, LfU, 2018.....</b>	<b>9</b>
3.2	Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet .....	10
3.2.1	mögliche Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele .....	12
<b>Abb. 4</b>	<b>Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan (2010); keine Zugbewegungen über das Plangebiet (rot markiert), die nächstgelegenen Zugbewegungen (gelbe und blaue Pfeile) sind in den Bereichen Blankensee und Rangsdorfer See....</b>	<b>14</b>
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>14</b>
	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>16</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	bestehenden Anlagen (dunkel blau), Anlagen im Genehmigungsverfahren (hellblau) sowie die geplante Anlage (roter Stern).....	4
Abb. 2	Abstände der geplanten WEA zum SPA „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (erstellt mit Synergis).....	7
Abb. 3	Auszug aus dem Standarddatenbogen, LfU, 2018.....	9
Abb. 4	Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan (2010); keine Zugbewegungen über das Plangebiet (rot markiert), die nächstgelegenen Zugbewegungen (gelbe und blaue Pfeile) sind in den Bereichen Blankensee und Rangsdorfer See. ....	14

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Standard-Datenbogen LfU, 2018).....	8
Tab. 2:	definierte Wirkfaktorengruppen und Wirkfaktoren nach LAMBRECHT et al. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen .....	10

## Abkürzungsverzeichnis

FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
LRT	Lebensraumtypen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
SPA	Special Protection Area
uNB	untere Naturschutzbehörde
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
WEA	Windenergieanlage

## 1 Einleitung

Die Energiequelle GmbH plant die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) nördlich der Ortschaft Ludwigsfelde. Das Plangebiet ist Teil des Windeignungsgebietes Nr. 30 „Genshagener Heide“ und umfasst ca. 1 ha.

Es ist eine WEA des Typs Enercon E-141 EP 4 mit einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Nabenhöhe von 159 m geplant. Die Anlage weist eine Gesamthöhe von 229,5 m, einen rotorfreien Raum von 88,5 m und eine Nennleistung von 4,2 MW auf. In unmittelbarer Umgebung der geplanten Anlage befinden sich bereits drei Bestandsanlagen, eine genehmigte, aber noch nicht gebaute Anlagen sowie vier Anlagen im Genehmigungsverfahren (EKS, 2017). Der Anlagenstandort befindet sich auf einer rekultivierten Mülldeponie, die 1994 abgedeckt wurde.

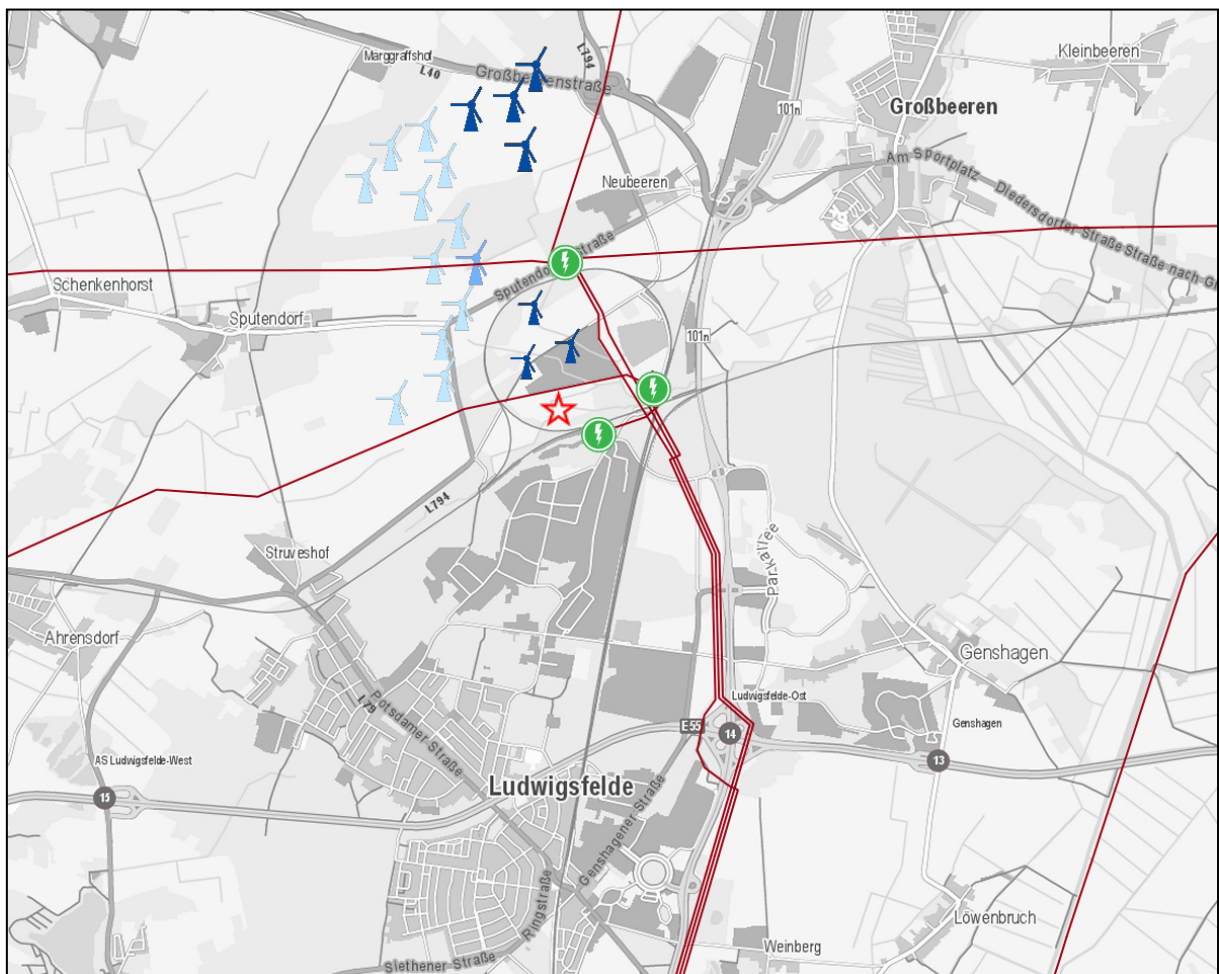


Abb. 1 bestehenden Anlagen (dunkel blau), Anlagen im Genehmigungsverfahren (hellblau) sowie die geplante Anlage (roter Stern)

### 1.1 Anlass

Im Rahmen einer Stellungnahme durch die zuständige obere Naturschutzbehörde im LfU Brandenburg (Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Schreiben vom 26.01.2018) wurde der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass aufgrund folgender Gegebenheiten eine SPA-Vorprüfung für das FFH- und SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (FFH- und SPA-Gebiet Nuthe-Nieplitz-Niederung (DE 3744-301) notwendig ist:

*„Das SPA „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ liegt in einer minimalen Entfernung von 4.000 m. Dieses SPA besteht jedoch aus zwei Teilen (der Teil der Nuthe-Nieplitz-Niederung südwestlich, der Teil Rangsdorfer See südöstlich gelegen), zwischen denen Austauschbeziehungen existieren, zudem ist zumindest für die nordöstliche Umgebung der Vorhabenfläche durchaus Zug- und Rastgeschehen auch von Gänsen und Kranichen bekannt. Folglich wird empfohlen, eine kurze und nachvollziehbare Darlegung bezüglich der SPA-Verträglichkeit zu ergänzen.“*

In der hier vorliegenden Unterlage werden diese Hinweise im Rahmen einer SPA-Vorprüfung überprüft und fachlich gewertet. Dabei gilt es die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht.

In einem ersten Schritt kommt es im Sinne dieser Vorabschätzung darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, ist eine SPA-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten im Raum erheblich beeinträchtigt.

Das Vorhaben befindet sich in ca. 6.000 südwestlicher und ca. 9.000 in südöstlicher Entfernung zum SPA „Nuthe-Nieplitz-Niederung“.

## **2 rechtliche Grundlage**

Die europarechtliche Grundlage für die vorliegende Untersuchung bildet die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27.10.1997 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder kurz FFH-RL). Sie stellt das erste umfassende Rahmengesetz zum Lebensraum- und Artenschutz in der Europäischen Union dar. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften begründet das Erfordernis der Richtlinie mit der unaufhörlichen Verschlechterung des Zustandes der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Demnach sind die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft, und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzüberschreitend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Die FFH-RL hat gem. Artikel 2 zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die getroffenen Maßnahmen der Richtlinie tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten gem. Artikel 3 ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie umfassen (Special Area of Conservation – SAC). Es umfasst darüber hinaus die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 97/49/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete (Art. 4 Special Protection Area – SPA).

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern gem. Art. 6 (3) eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

Ist trotz negativer Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von „NATURA 2000“ geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen (Art. 6 Abs 4 FFH-Richtlinie).

Die Umsetzung der FFH-RL in nationales Recht erfolgt durch die §§ 31 bis 38 im BNatSchG. Im § 34 BNatSchG wurde die Notwendigkeit der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung festgeschrieben.

Die Umsetzung innerhalb des Brandenburgischen Naturschutzrechtes erfolgt im Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BBGNATSCHG) vom 25. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016. Hier regeln die § 14 bis 16g den Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000".

Entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen sind die Europäischen Vogelschutzgebiete und die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG als geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 24 BNatSchG festzusetzen.

### 3 Vorprüfung der FFH- sowie SPA-Verträglichkeit gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG

#### 3.1 Beschreibung des potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiets und seiner Erhaltungsziele

Von der geplanten Baumaßnahme bzw. dem Betrieb der WEA ist folgendes FFH-Gebiet potenziell betroffen:

FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (EU-Nr. 3 744-301, Landesinterne Nr. 030), welches gleichzeitig als **SPA - Vogelschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (EU-Nr. DE 3744-421, Landesinterne Nr. 7023)** gemeldet ist.

Die Abbildung 2 zeigt die Entfernung der geplanten WEA zum jeweiligen Teilgebiet des SPA „Nuthe-Nieplitz-Niederung“. Der Abstand zum süd-westlichen Teilgebiet beträgt ca. 6.000<sup>0</sup>m und zum süd-östlichen Teilgebiet (Rangsdorfer See) ca. 9.000<sup>0</sup>m.

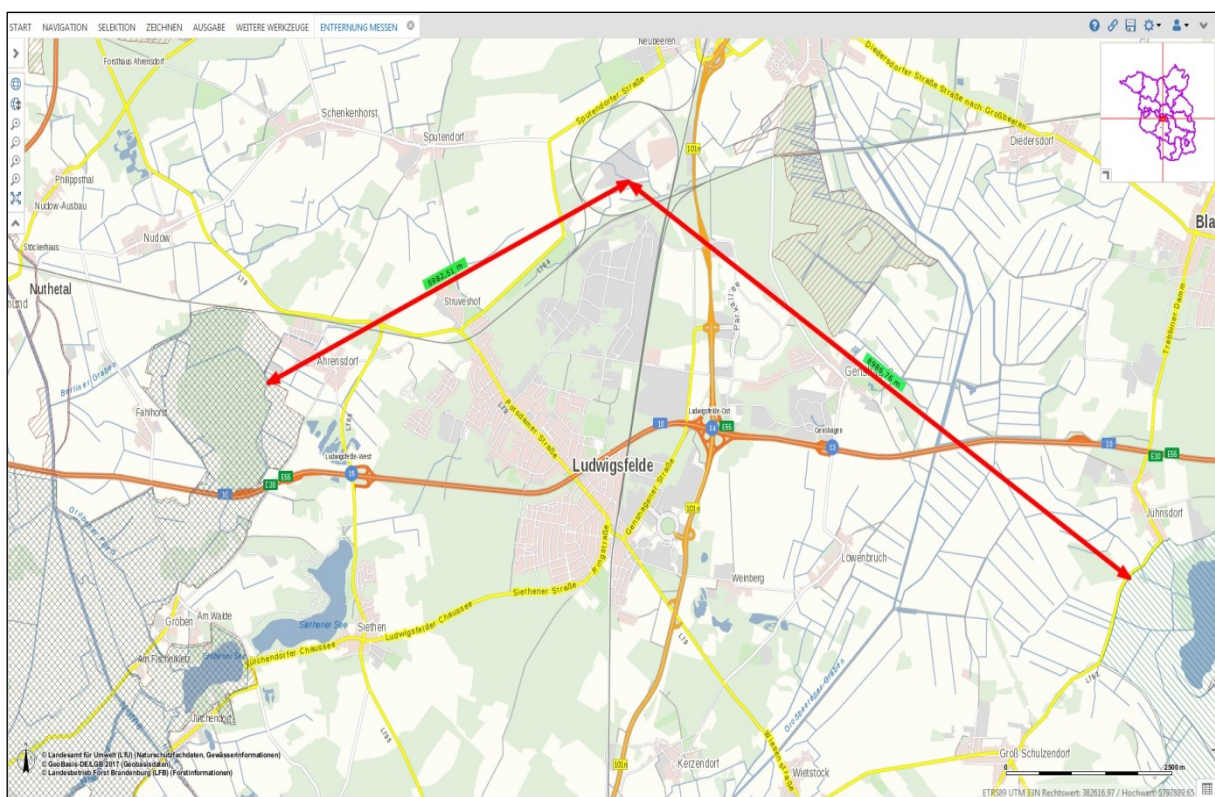


Abb. 2 Abstände der geplanten WEA zum SPA „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (erstellt mit Synergis)

#### Kurzcharakteristik

Größe: 6.144 ha

Das FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ reicht vom Berliner Autobahnring (A 10) im Norden bis zur Ortschaft Dobbrikow im Süden. Im Westen wird es u. a. durch die Ortschaften Fahlhorst, Tremsdorf, Fresdorf, Stücken und Rieben sowie im Osten durch die Ortschaften Ahrensdorf, Gröben, Jütchendorf, Schiaß, Blankensee, Schönhagen und Stangenhagen begrenzt. Es bildet das Kerngebiet des Naturparks „Nuthe-Nieplitz“ und ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Nuthetal- Beelitzer Sander“. Gleichzeitig ist das Gebiet als SPA-Gebiet (Special Protection Area - SPA) und Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt (MLUL, 2015).

Das FFH-Gebiet zeichnet sich neben den Fließgewässern durch die offenen, zum Teil feuchten Grünlandbereiche, landwirtschaftlich genutzten Felder, Wälder und die naturbelassenen Stillgewässer mit ihren ausgedehnten Schilfgürteln sowie eine Binnensalzstelle aus. (MLUL, 2015).

### Bedeutung

Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere globale Bedeutung als Rastgebiet der Saatgans, europa- bzw. EU-weite Bedeutung als Rastgebiet für Schnatter- und Löffelente sowie weitere Wasservogel- und Limikolenarten (Standarddatenbogen LFU, 2018).

Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung oder Entwicklung der natürlichen Lebensräume des Anhanges I und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

### Erhaltungsziel

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ vom 9. Juni 1995.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“:

*...“als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten, insbesondere als wichtiges Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für viele bestandsbedrohte Vogelarten, von denen mehr als 60 Arten in der Roten Liste Brandenburgs enthalten sind. Für zahlreiche dieser Vogelarten ist gemäß der Richtlinie des Rates der Europäischen Union über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten(79/409/EWG) Anhang I ein besonderer Schutz vorgesehen.“*

### Lebensräume nach Anhang I der FFH- Richtlinie

Folgende Lebensräume, die nach Anhang I FFH-Richtlinie geschützt sind, treten im Fauna-Flora-Habitat „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ laut Standard-Datenbogen (LFU, 2018) auf.

Tab. 1: Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Standard-Datenbogen LFU, 2018)

<b>Lebensraumtyp / Biotoptyp in Brandenburg</b>	<b>Lebensraumtyp Code</b>
Binnensalzstellen	1340
Trockenrasen auf Dünen	2330
Subpannonische Steppen-Trockenrasen	6240*
Pfeifengraswiesen	6410
Mageren Flachland-Mähwiesen	6510
Übergangs- und Schwingrasenmoor	7140
Alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	9190



### Vogelarten

Gemäß LfU (2018) sind im SPA „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ 39 Vogelarten des Anhangs I sowie 37 regelmäßige Zugvogelarten nachgewiesen, die nicht in Anhang I aufgeführt sind:

<b>Liste der Vogelarten</b>		
<b>Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG:</b>		
Blaukehlchen	Neuntöter	Sperbergrasmücke
Bruchwasserläufer	Ortolan	Trauerseeschwalbe
Eisvogel	Rohrdommel	Tüpfelsumpfhuhn
Fischadler	Rohrweihe	Wachtelkönig
Flussseeschwalbe	Rothalsgans	Wanderfalke
Goldregenpfeifer	Rotmilan	Weißstorch
Heidelerche	Schwarzkopfmöwe	Weißwangengans
Kampfläufer	Schwarzmilan	Wespenbussard
Kleines Sumpfhuhn	Schwarzspecht	Wiesenweihe
Kornweihe	Schwarzstorch	Zwerggans
Kranich	Seeadler	Zwergmöwe
Merlin	Silberreiher	Zwergsäger
Mittelspecht	Singschwan	Zwergschwan
<b>Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:</b>		
Alpenstrandläufer	Kolbenente	Silbermöwe
Bekassine	Kormoran	Spießente
Blässgans	Krickente	Stockente
Blässhuhn	Kurzschnabelgans	Sturmmöwe
Dunkelwasserläufer	Lachmöwe	Tafelente
Flussregenpfeifer	Löffelente	Tundrasaatgans
Gänsesäger	Mittelmeermöwe	Waldsaatgans
Graugans	Pfeifente	Waldwasserläufer
Graureiher	Reiherente	Weißflügelseeschwalbe
Großer Brachvogel	Rotschenkel	Zwergstrandläufer
Grünschenkel	Sandregenpfeifer	Zwergtaucher
Kiebitz	Schellente	
Kiebitzregenpfeifer	Schnatterente	
Knäkente	Sichelstrandläufer	

Abb. 3 Auszug aus dem Standarddatenbogen, LfU, 2018

Gemäß der Stellungnahme des LfU (vom 26.01.2018) ist das Hauptaugenmerk auf das Zug- und Rastgeschehen von Gänsen und Kranichen und möglichen Austauschbeziehungen zwischen Schlafgewässer und Äsungsflächen zu legen.

### 3.2 Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet

Ursache von erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete können bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren sein. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten 36 Wirkfaktoren nach LAMBRECHT et al. (2004) wurden für die Wirkungsprognose des vorliegenden Projektes herangezogen.

Tab. 2: definierte Wirkfaktorengruppen und Wirkfaktoren nach LAMBRECHT et al. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen

Wirkfaktorengruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung	<i>keine Veränderung</i>
Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen	<i>keine Veränderung</i>
	Verlust/Veränderung charakteristischer Dynamik	<i>keine Veränderung</i>
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	<i>keine Veränderung</i>
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	<i>keine Veränderung</i>
	(länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	<i>keine Veränderung</i>
Veränderung abiotischer Faktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	<i>keine Veränderung</i>
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	<i>keine Veränderung</i>
	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	<i>keine Veränderung</i>
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	<i>keine Veränderung</i>
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	<i>keine Veränderung</i>
	Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Verschattung)	<i>keine Veränderung</i>
Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	<i>keine Veränderung</i>
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	<i>Scheuchwirkung, Meidung der WEA</i>
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	<i>Scheuchwirkung, Meidung der WEA</i>
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	<i>keine Veränderung</i>
	Bewegung/optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	<i>keine Veränderung</i>
	Licht (auch Anlockung)	<i>keine Veränderung</i>
	Erschütterungen/Vibrationen	<i>keine Veränderung</i>
	Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	<i>Kollisionsgefahr mit sich bewegenden Rotorblättern</i>
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	<i>keine Veränderung</i>
	Organische Verbindungen	<i>keine Veränderung</i>

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
	Schwermetalle Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe Salz Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente) Olfaktorische Reize (Duftstoffe) Arzneimittelrückstände/endokrine Stoffe Sonstige Stoffe	<i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i>
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung/elektromagnetische Felder Ionisierende/radioaktive Strahlung	<i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i>
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten Bekämpfung von Organismen	<i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i>
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	<i>keine Veränderung</i>

### 3.2.1 mögliche Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele

#### Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie

Vom Vorhaben selbst sind keine direkten erheblichen Auswirkungen auf das SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ zu erwarten, da es sich in einem Abstand von 6.000<sup>m</sup> - 9.000<sup>m</sup> südwestlich bzw. südöstlich zum Anlagenstandort befinden. Indirekt können mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der angenommenen Austauschbeziehungen zwischen den Teilgebieten des SPA „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ bzw. der Flugrouten der Zug- und Rastvögel entstehen. Hierbei liegt der Fokus auf den Gänsen und Kranichen, für die sich im Bereich des SPA bedeutende Rast-/Nahrungsflächen und Schlafgewässer befinden.

Den Karten des LRP LK Teltow-Fläming ist zu entnehmen das es sich beim Rangsdorfer See um ein Schlafgewässer des Kranichs und nordischer Gänse handelt. Laut der Rastvogelzählung der ABBO (ABBO, 2017) wurden in der Saison 2015/2016 ein Schlafplatzmaximum von 8.768 Graugänsen, 23.863 Saatgänsen, 9.409 Blässgänsen und 1.006 Kranichen am Rangsdorfer See gezählt. Aus der Karte 4B des Managementplans für das SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ ist zu entnehmen, dass sich die bedeutenden Nahrungsflächen für Zug- und Rastvögel vor allem im zentralen und südlichen Teil des SPA befinden. Somit findet der Großteil der Flugbewegungen zwischen dem Schlafplatz am Rangsdorfer See und den Nahrungsflächen südlich der Stadt Ludwigsfelde statt. Die geplante WEA liegt im nördlichen Teil von Ludwigsfelde und tangiert diese Flugkorridore nicht.

In der aktuellen zentralen Schlagopferdatei der staatlichen Vogelschutzwanne Brandenburgs (Stand März 2018) sind für Brandenburg zwei Graugänse, vier Blässgänse, drei Saatgänse, und drei Saat- oder Blässgänse dokumentiert. Bzgl. einer möglichen Kollision mit den sich drehenden Rotorblättern gibt SCHONERT (2016) an:

*„Für den UR sind keine signifikanten Gefahren für die Zug-, Rast- und Gastvögel zu erwarten. Der UR hat als Rast- und/oder Überwinterungsgebiet keine herausragende Bedeutung. Bei den wenigen Zugvögeln, die das Gebiet durchfliegen, sind bereits einerseits durch das großflächige Industrie- und Gewerbegebiet und andererseits durch die zuvor erbauten drei WEA Meideverhalten erkennbar.“*

Das UG stellt als Rastlebensraum bzw. als Hauptflugkorridor keine Bedeutung dar: Unter Zuhilfenahme der tierökologischen Abstandskriterien (TAK), welche artenschutzfachlich begründete Abstände zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter oder störungssensibler Vogelarten definieren, kann die Auswirkung des hier betrachteten Vorhabens weiter evaluiert werden. Die TAK bilden in Brandenburg die Grundlage für fachliche Stellungnahmen der Naturschutzbehörden.

Auswertung des avifaunistischen Gutachtens (SCHONERT, 2016):

- Es befinden sich keine Schlafplätze von Kranich, Gänsearten, Sing- und Zwergschwan im 5 km Radius um das Plangebiet.
- Es befinden sich keine Hauptflugkorridore, Restriktionsbereiche von Kranich, Gänsearten, Sing- und Zwergschwan im 10 km Radius um das Plangebiet.
- Der UR weist keine Schutzkategorie auf wie: EU-Vogelschutzgebiet, nach nationalem Naturschutzrecht, Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, Gastvogellebensraum internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung.

*„Die im TAK-Erlass (Erlass vom Januar 2011, LUGV) genannten Zahlen für die ausgewählten Arten werden im UR nicht annähernd erreicht (Kranich – Schlafplätze ab regelmäßig 500 Individuen, Gänse– Schlafgewässer und Äsungsflächen ab mindestens*

*5.000 rastenden nordischen Gänsen und Hauptflugkorridore zwischen Äsungsflächen und Schlafplätzen, Sing- und Zwergschwan – Schlafplatz mit regelmäßig mindestens 100 rastenden Sing- und/oder Zwergschwänen, Goldregenpfeifer – Rastgebiet mit mindestens regelmäßig 200 Individuen, Kiebitz - Rastgebiet mit mindestens regelmäßig 2.000 Individuen sowie Gewässer mit Konzentrationen von regelmäßig >1.000 Wasservögeln). Insgesamt hat der UR als Rastvogelhabitat keine große Bedeutung. Es wurden keine regelmäßigen und/oder großen Rastvogelbestände nachgewiesen.“ (nach SCHONERT, 2016).*

Ebenso wurden keine regelmäßigen Zugbewegungen in einer Größenordnung festgestellt, die auf einen bedeutenden Zugkorridor oder Austauschbeziehungen zwischen dem Schlafgewässer am Rangsdorfer See und möglichen Äsungsflächen im nördlichen Teil des SPA hindeuten.

Dieser Befund bestätigt die im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming (LRP TELTOW-FLÄMING, 2010) enthaltene Darstellung der Hauptflugrouten, die leicht abgeändert in Abb. 4 Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan (2010); keine Zugbewegungen über das Plangebiet (rotübernommen wurde. Wie zu erkennen ist, befinden sich keine Flugkorridore von Gänsen und Kranichen in der Nähe der geplanten WEA.

Gänse und Kraniche orientieren sich im Flug u.a. visuell anhand von Landmarken (z.B. Flußniederungen) und wählen als Flugstrecke in der Regel die direkte Verbindung zwischen Äsungsfläche und Schlafgewässer. Da sich a) Schlafgewässer und mögliche Äsungsflächen in einem ausreichenden Abstand zum Vorhaben befinden und b) im Umfeld des Vorhabens hauptsächlich industriell geprägte Siedlungsbereiche vorhanden sind, ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhabengebiet innerhalb eines etablierten Verbindungskorridors liegt.

Bedeutende Rastvorkommen bzw. regelmäßig genutzte Nahrungsflächen in nordwestlicher Richtung des Vorhabens sind nicht bekannt. Somit kann ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben eine Barrierewirkung entfaltet wird, da es in dem Fall in direkter Verbindung zwischen Nahrungsfläche und Schlafgewässer liegen würde. Bei den im avifaunistischen Fachgutachten erwähnten Ansammlungen auf einem Maisacker westlich des Vorhabens (Sputendorfer Straße) handelte es sich nach Einschätzung der Fachgutachterin (SCHONERT, 2016) nur um eine kurzzeitige Nutzung als Rastplatz, da die Maisstoppeln relativ schnell umgebrochen wurden. Für eine Etablierung eines traditionell genutzten Rastplatzes ist dieser Zeitraum zu kurz, so dass hier nicht von einer Habitattradition ausgegangen werden kann.

Zusammenfassend kann weitestgehend davon ausgegangen werden, dass von der Vorhabensdurchführung ausgehende mögliche negative Wirkungen auf die Zug- und Rastvögel ausgeschlossen werden können. Somit kommt es im Rahmen der FFH/SPA-Vorprüfung zu keinen erheblich negativen Auswirkungen auf das SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ und seine Schutz- und Erhaltungsziele.

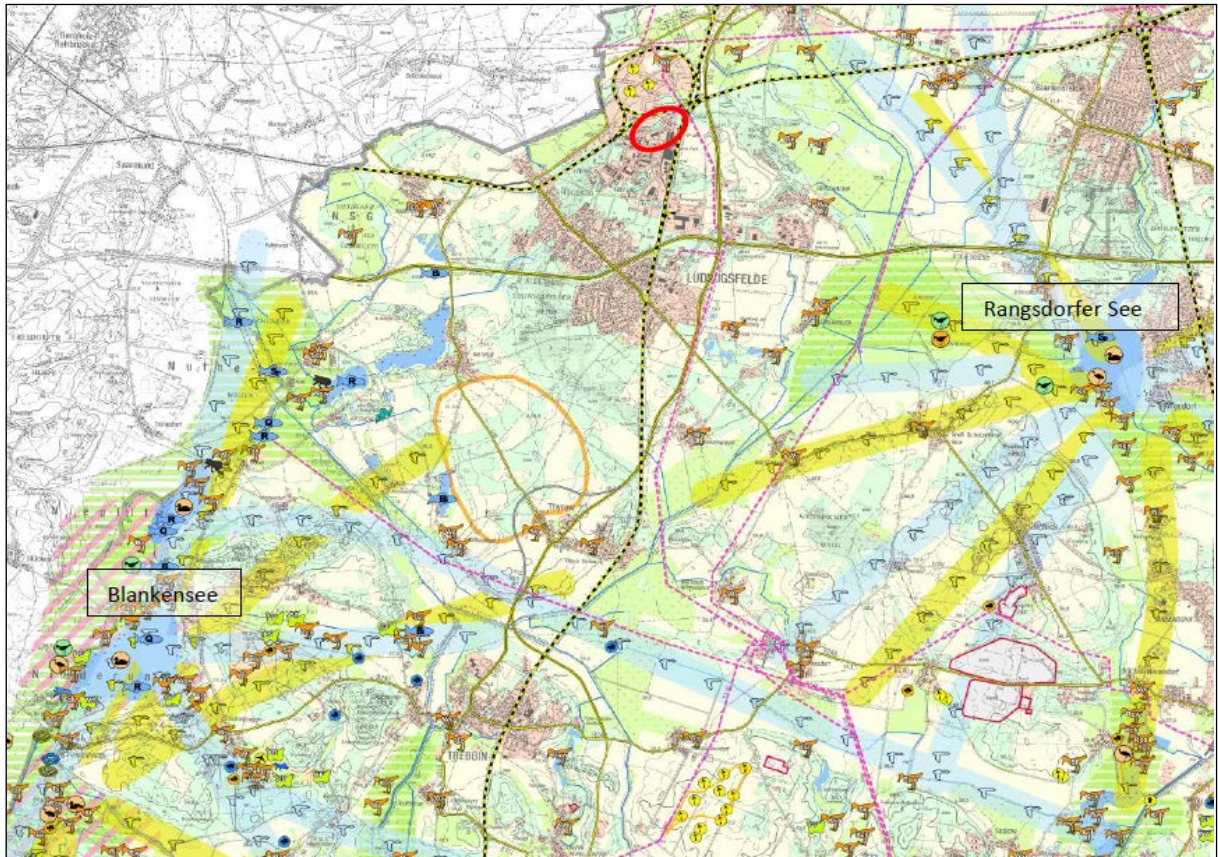


Abb. 4 Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan (2010); keine Zugbewegungen über das Plangebiet (rot markiert), die nächstgelegenen Zugbewegungen (gelbe und blaue Pfeile) sind in den Bereichen Blankensee und Rangsdorfer See.

#### 4 Zusammenfassung

Die Energiequelle GmbH plant die Errichtung einer WEA des Typs Enercon E-141 EP 4 mit einer Gesamtanlagenhöhe von 229,5 m nördlich der Ortschaft Ludwigsfelde. Das Plangebiet ist Teil des Windeignungsgebietes Nr. 30 „Genshagener Heide“ und umfasst ca. 1 ha.

Im Rahmen des Baus und der Anlage der WEA kommt es zu keinen Auswirkungen auf das SPA-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“, da sich dies in einer Entfernung von mindestens 6.000 m zum Anlagenstandort befindet. Anlagebedingte Auswirkungen können durch die sich bewegenden Rotorblätter, in Form von Kollisionen mit Zugvögeln auftreten. Die Auswertung des Avifaunistischen Gutachtens (SCHONERT, 2016) sowie des LRP Teltow-Fläming hat ergeben, dass sich keine Flugkorridore in der Nähe

Gemäß der Veröffentlichung von J. TRAUTNER UND H. LAMBRECHT von 2004 „Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VPs und Umgang mit geschützten Arten“ ist von einer erheblichen Beeinträchtigung nur dann auszugehen, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße einer Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Mit der Errichtung und dem Betrieb einer WEA außerhalb des FFH-/SPA- Gebietes „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ werden keine Beeinträchtigungen der Schutzflächen vorbereitet. Aktuelle erhebliche Gefährdungen sind nicht zu erkennen.

Für die Zug- und Rastvögel (Gänse und Kraniche) ist nach derzeitiger Kenntnislage eine erhebliche Beeinträchtigung auf Maßstabsebene der Natura 2000-Gebiete auszuschließen.

Büro Knoblich

Erkner den 13.06.2018

## Quellenverzeichnis

### Gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Verordnungen:

**BBGNATSchG (2016):** Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz, vom 21. Januar 2013, geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016

**BNatSchG (2017):** Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

**FFH-RL (2007):** Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl. EG 1992 Nr. L 206/7, geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 01.01.2007.

**VS-RL VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2009):** Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). Abl. L 103 vom 25. April 1979, S. 1., zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 90. November 2009.

### Literatur:

**ABBO (2017):** Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen, Rastvogelzählung Rundschreiben 2017, Potsdam Dezember 2017

**GARNIEL & MIERWALD (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Stand. 30.04.2010

**LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. ET AL. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlusstand Juni 2007. F. u E.-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 80482004.

**MLUL (2015):** Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Managementplan für das FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“

**SCHONERT (2016):** Untersuchungen zur Avifauna im Bereich der geplanten Windenergieanlagen Ludwigsfelde

**TAK (2012):** Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg

### Internetquellen:

**EKS (2017):** Energie- und Klimaschutzatlas Brandenburg. Im Internet unter: <https://eks.brandenburg.de/>. Letzter Abruf am 13.06.2018.

**LFU (2018):** Recherche zu SPA-Gebieten (Standarddatenbögen), im Internet unter: <https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.350510.de>, abgerufen am 12.06.2018

**LRP TELTOW-FLÄMING (2010):** Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming, online unter: <http://www.teltow-flaeming.de/de/landkreis/umwelt/projekte/landschaftsrahmenplan.php>, abgerufen am 12.06.2018